

Richtlinie zur Förderung des inhabergeführten Einzelhandels in Salzgitter durch die Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter GmbH - Stand 05/2022

Ziel der Förderung ist, die Anzahl innerstädtischer gewerblicher Leerstände zu reduzieren. Im Kontext der Innenstadtentwicklung soll durch die Förderung ein Anreiz zur Neuan siedlung von zentrenrelevanten inhabergeführten Einzelhandelsgeschäften in den Zentren Salzgitter-Lebenstedt und Salzgitter-Bad geschaffen werden (im Sinne des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes der Stadt Salzgitter, Definitionen siehe Anlage 1).

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neueröffnung und die Betriebsnachfolge inhabergeführter Einzelhandelsgeschäfte mit zentrenrelevanten Sortimenten (siehe Anlage 1). Die Fördergebiete entsprechen den zentralen Versorgungsbereichen Salzgitter Lebenstedt (A1-Zentrum) und Salzgitter-Bad (A2-Zentrum). Dabei ist die genaue Lage des betreffenden Ladenlokals im Sinne der Definition des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes der Stadt Salzgitter entscheidend (siehe Anlagen 2 und 3).

Die Förderung der Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter GmbH (WIS) erfolgt in Form eines monatlichen Zuschusses zur Nettokaltmiete innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, beginnend mit dem Monat der Eröffnung.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Personen, die in den nachfolgend aufgeführten Straßenzügen ein inhabergeführtes Einzelhandelsgeschäft mit zentrenrelevantem Sortiment (siehe Anlage 1) eröffnen.

Das Fördergebiet in Salzgitter Lebenstedt (siehe Anlage 2) umfasst:

- In den Blumentriften
- Fischzug
- Chemnitzer Straße
- Berliner Straße von Konrad-Adenauer-Straße bis Marienbruchstraße
- Albert-Schweitzer-Straße von Joachim-Campe-Straße bis Kreuzung Willy-Brandt-Straße/Konrad-Adenauer-Straße

Das Fördergebiet in Salzgitter-Bad (siehe Anlage 3) umfasst:

- Altstadtbereich zwischen Petershagener Straße (von Bahnhofplatz bis Klesmerstraße) und Vöppstedter Tor
- Bereich Schützenplatz
- Bereich Angercenter

Im Einzelfall können Einzelhandelsunternehmen an anderen Standorten und/oder mit nicht als zentrenrelevant definierten Branchen gefördert werden, wenn diese zu einer Bereicherung und Attraktivität der Innenstädte beitragen.

Nicht förderfähig sind Umzüge eines bestehenden Geschäfts innerhalb der Fördergebiete, Filialen von bundesweit tätigen Unternehmen sowie Geschäftseröffnungen innerhalb der in den Fördergebieten liegenden Center.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 50 Prozent der Mietausgaben (netto), maximal jedoch 500 EUR pro Monat über einen Zeitraum von 12 Monaten (Höchstförderung insgesamt somit 6.000 EUR).

Die Auszahlung erfolgt anteilig als monatlicher Zuschuss zur Nettokaltmiete nach Vorlage des Kontoauszuges, aus dem ersichtlich ist, dass die Mietzahlung geleistet wurde.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der internen Bewertung der WIS auf Grundlage der eingereichten Unterlagen des Antragstellers.

Die Zuwendung wird grundsätzlich bargeldlos ausgezahlt. Empfangsberechtigt ist ausschließlich der Antragsteller. Der Empfänger der Zuwendung hat vor Auszahlung schriftlich zu bestätigen, dass er die gewährte Zuwendung ausschließlich für den Förderzweck verwendet.

Fördervoraussetzungen und -grundsätze

Die Gewährung von Zuschüssen an Einzelhandelsbetriebe ist eine freiwillige Leistung der WIS. Die Förderung kann grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn Haushaltsmittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass eine Förderung auch bei grundsätzlicher Förderfähigkeit nur dann und insoweit tatsächlich gewährt wird, als im jeweiligen Haushaltsjahr Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

Über die jeweilige Zuschussgewährung entscheidet die WIS.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der nach dieser Richtlinie gewährte Zuschuss darf ausschließlich für den festgelegten Förderzweck verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung ist durch Vorlage der folgenden Unterlagen nachzuweisen: Kopien der Gewerbeanmeldung und des Mietvertrages sowie Zahlungsbelege für die geleisteten Monatsmieten im Original.

Der vollständige Förderantrag inklusive aller Unterlagen ist bei der WIS spätestens 30 Tage nach der Geschäftseröffnung einzureichen. Sämtliche Belege sind der WIS un- aufgefördert vorzulegen. Die Vorlage der Zahlungsbelege muss spätestens am 20. des jeweiligen Folgemonats erfolgt sein.

Der Inhaber erklärt mit dem Antrag, dass er beabsichtigt das geförderte Geschäft langfristig in Salzgitter zu betreiben. Eine Betriebsverlagerung oder Betriebsaufgabe innerhalb der ersten zwölf Monate ab Eröffnung ist ausgeschlossen. Wird die Betrieb- stätigkeit innerhalb von zwölf Monaten aufgegeben, ist der Zuschuss zurückzuerstat- ten.

Bereits ausgezahlte Teilbeträge können zurückgefordert und die Auszahlung weiterer Teilbeträge ggf. verweigert werden, wenn Umstände bekannt werden, nach denen die Einhaltung der Förderbedingungen nicht mehr gegeben ist.

Die WIS ist berechtigt, die Förderung des Geschäftes aus dem oben genannten Pro- gramm öffentlich bekannt zu machen.

Die vom Antragsteller gemachten Angaben dürfen zur internen Verwendung bei der WIS gespeichert werden. Persönliche Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Fördermittelgeber (WIS) alle relevanten Sachverhalte unaufgefördert und unverzüglich mitzuteilen.

Ablauf der Förderung

Anträge auf Förderung sind in schriftlicher Form und mit den notwendigen Angaben und Nachweisen an die WIS zu richten. Der Antrag muss spätestens 30 Tage nach Ge- schäftseröffnung bei der WIS vorliegen.

- Schritt 1: Der Antragsteller beantragt die Förderung mittels Antragsformular der WIS und erkennt die darin genannten Bedingungen der Förderung an. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Businessplan mit Angaben zum Warensortiment sowie zur Wettbe- werbsituation der Branche am Standort
 - Fotokopie der Gewerbeanmeldung
 - Fotokopie des Mietvertrages
- Schritt 2: Ggf. Förderzusage durch die WIS
- Schritt 3: Der Antragsteller weist durch Vorlage der Zahlungsbelege im Original der WIS gegenüber nach, dass er die Monatsmieten an den Vermieter geleistet hat.
- Schritt 4: Die WIS gibt die Auszahlung der anteiligen Mittel in Abhängigkeit von der nachgewiesenen Mietzahlung frei.

Schritt 5: Zur Beurteilung der Geschäftsentwicklung ist zwölf Monate nach Geschäftseröffnung eine Dokumentation der Geschäftsentwicklung und eine Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Unternehmens bei der WIS einzureichen.

Antragstellung

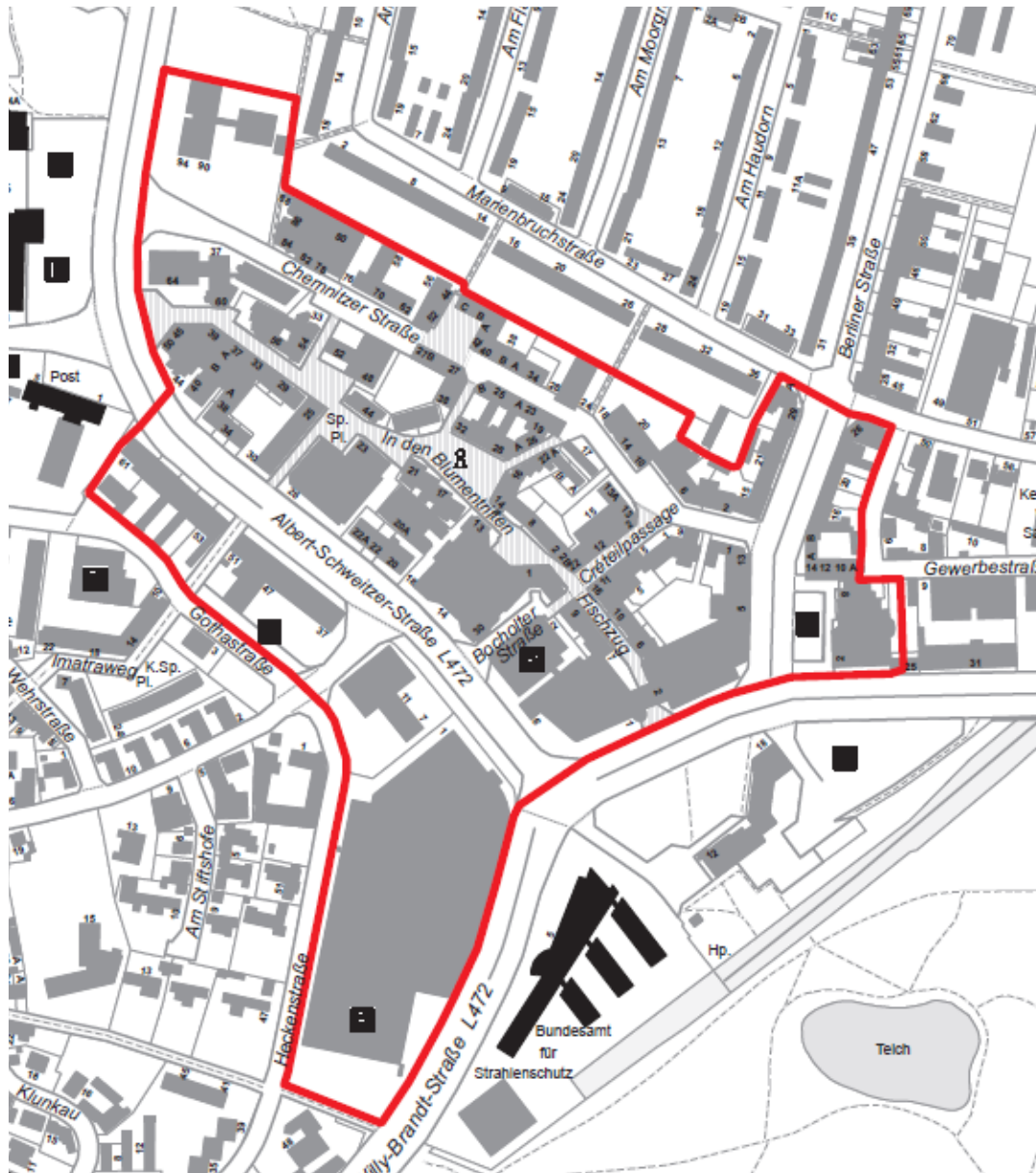
Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter GmbH
Windmühlenbergstraße 20
38259 Salzgitter
Telefon: 05341 – 900 99 0

Anlage 1: Grundsätzlich förderfähige zentrenrelevante Branchen

- Bekleidung
- Wäsche, Strümpfe
- Schuhe
- Lederwaren
- Sportartikel
- Bücher
- Schreibwaren
- Spielwaren
- Geschenkartikel, G/P/K, Hausrat
- Foto, Film
- Optik, Hörgeräteakustik
- Uhren und Schmuck
- Unterhaltungselektronik
- Musikinstrumente

Anlage 2: Räumliche Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs Salzgitter-Lebenstedt

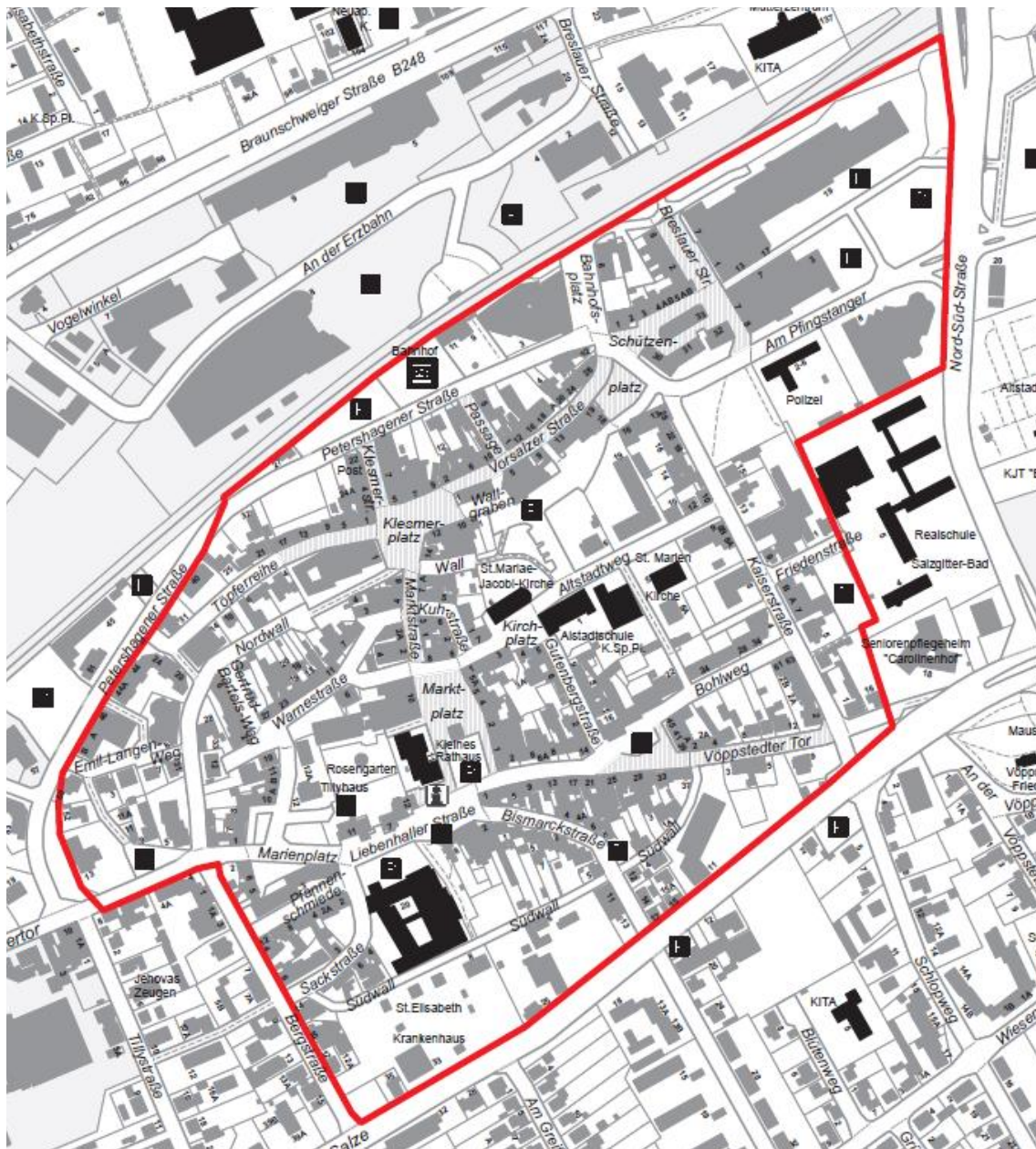
Innenstadt Salzgitter Lebenstedt



© Stadt Salzgitter - Eigenbetrieb SZGE
Salzgitter Grundstücksentwicklung, 2012

Anlage 3: Räumliche Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Salzgitter-Bad

Innenstadt Salzgitter-Bad



© Stadt Salzgitter - Eigenbetrieb SZGE
Salzgitter Grundstücksentwicklung, 2012